

## Errichtung einer gartenseitigen Dachgaube

Gemäß den geschlossenen Verträgen zu den Erbbaurechten sowie den TECHNISCHEN HINWEISEN 1980 ist für Baumaßnahmen, die von außen sichtbar sind, die **privatrechtliche Zustimmung** des Grundstückseigentümers bzw. des von ihm beauftragten Verwalters, hier die WOBEGE, einzuholen.

Die privatrechtliche Zustimmung wird auf der Grundlage der Bestimmungen und Anforderungen aus den o. g. Dokumenten für die Spekte „**Siemens-Siedlung**“ erteilt.

Für die Errichtung von Dachgauben ist gemäß der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) außerdem auch eine öffentlich-rechtliche Baugenehmigung erforderlich.

Hierfür ist eine so genannte Genehmigungsplanung notwendig. Diese ist selbst bei Bestandsgebäuden, die abgerissen oder baulich verändert werden sollen, notwendig.

Um den Aufwand bei der Bearbeitung gering zu halten, dürfen nur diejenigen Personen, die eine Bauvorlageberechtigung haben, entsprechende Planungen anfertigen, unterzeichnen und bei den zuständigen Behörden einreichen. Sie sind dann auch öffentlich-rechtlich für den Inhalt der Genehmigungsplanungen verantwortlich.

Vorlageberechtigt sind Architekten, die Mitglied in einer Architektenkammer sind und Bauingenieure, die in einer Ingenieurkammer sind und dort im Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen sind.

Da der Kleinsiedlungscharakter bewahrt werden soll, ist auf die **Gleichgestaltung der Dachgauben** zu achten bzw. herzustellen und dies in Wort und Bild (Zeichnung) zu dokumentieren. Straßenseitig sind keine Dachgauben zulässig, nur ggf. Dachflächenfenster.

Dem Antrag sind

- eine ausführliche, detaillierte Baubeschreibung bezugnehmend auf die technischen Hinweise,
- aktuelle Fotos vom Ist-Zustand des Doppelhauses gartenseitig und
- die unterschriebene „Nachbarschaftliche Zustimmung- und Verpflichtungserklärung“ (Anhang/Link)

beizufügen.

Der Bauantrag ohne Statik zur geplanten Baumaßnahme ist **3-fach in Papierform** an die WOBEGE zu senden.

WOBEGE Wohnbauten- und  
Beteiligungsgesellschaft mbH  
Objektverwaltung  
Winckelmannstraße 3 - 5  
12487 Berlin

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur VOLLSTÄNDIG eingereichte Antragsunterlagen von der WOBEGE bearbeitet werden.**

Nach der Erteilung der privatrechtlichen Zustimmung erhalten Sie den Antrag 2-fach zurück, damit dieser dem Bauamt übergeben werden kann.